

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. September 2019

Jahrgang 2019, Nr. 24

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		238 Hinweis der Stadt Lübbecke auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hüllhorst durch die Stadt Lübbecke zwischen der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst	205
235 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	204		
236 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	204		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		239 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 / 24 / 160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“ der Stadt Lübbecke	205
237 Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hüllhorst durch die Stadt Lübbecke zwischen der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst	204	240 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Porta Westfalica über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen	206
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		241 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	207

235

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

236

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 25	Redaktionsschluss	26.09.2019	Ausgabe	02.10.2019
Nr. 26	Redaktionsschluss	10.10.2019	Ausgabe	17.10.2019
Nr. 27	Redaktionsschluss	31.10.2019	Ausgabe	07.11.2019
Nr. 28	Redaktionsschluss	14.11.2019	Ausgabe	21.11.2019

237

Bekanntmachung Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten vom 27.08.2019

durch den Kreis Minden-Lübbecke genehmigt und im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, Nr. 23 vom 19. September 2019, bekannt gemacht wurde.

Dieser Hinweis wird im vollen Wortlaut vom 27.09.2019 bis 07.10.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.03, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 19.09.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

238

Bekanntmachung
Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hüllhorst durch die Stadt Lübbecke im Amtlichen Kreisblatt Nr. 23 vom 19.09.2019 bekanntgemacht wurde.

Lübbecke, den 19.09.2019

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

239

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160
„Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend der Verwaltungsvorlage zu behandeln.
2. Dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“ mit Begründung wird zugestimmt.
3. Der Planentwurf mit der Begründung ist gemäß § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im südöstlichen Bereich des Ursprungsplanes und umfasst einen Teil der festgesetzten und realisierten öffentlichen Grünflächen. Nördlich und westlich an den Änderungsbereich grenzt das Grundstück der Post, südlich die Verkehrsparzelle des Niederwalls an. Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung einer Umfahrt mit Ausfahrt auf dem Niederwall geschaffen werden, um den Standort des Postamtes Lübbecke zu sichern.

Der Planentwurf mit der Begründung liegt in der Zeit vom

08.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Umweltbezogene Unterlagen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB geändert. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a Abs. 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

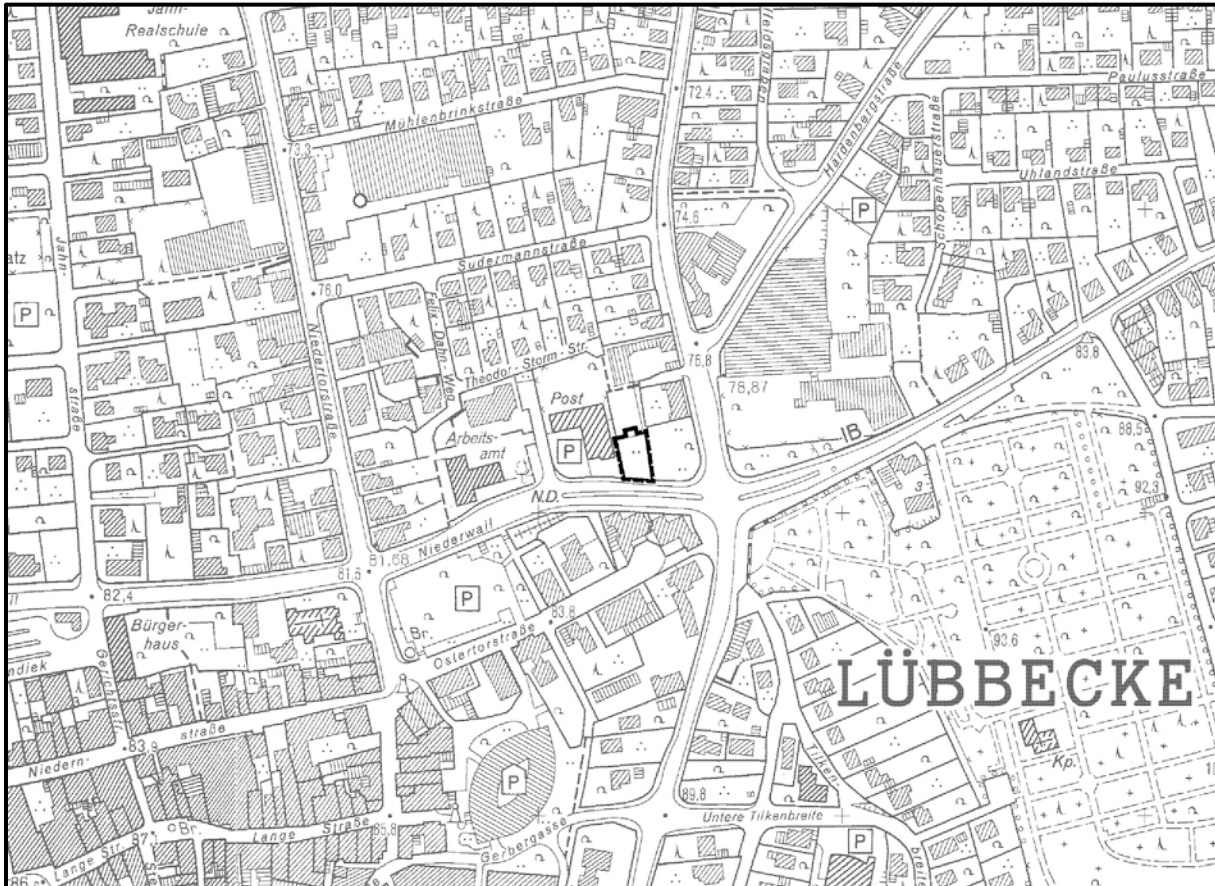
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/24/160 „Nördlich Niederwall/Südlich Theodor-Storm-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 18.09.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



240

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 11.09.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in Teilen des Gewerbegebietes Barkhausen der Stadt Porta Westfalica (siehe Lageplan, welcher Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist) dürfen am 06. Oktober 2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 11.09.2019

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Hedtmann

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Barkhausen vom 11.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stammt mit der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 11.09.2019 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei dann

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 11.09.2019

Der Bürgermeister
Hedtmann

241

Bekanntmachung Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 343 112 371 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 23.05.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 17.09.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)